

99050060008000

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27632/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050060008000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Heizkostenverteiler; Beantragung der Bestätigung der Eignung als sachverständige Stelle
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Heizkostenabrechnung, Heizkostenverteilung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	08.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Handlungsgrundlage	• Richtlinien für die Bestätigung der Eignung von sachverständigen Stellen nach § 5 der Heizkostenverordnung (PTB-Mitteilungen 95) • Anforderungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB-Anforderungen) an die messtechnischen Einrichtungen von sachverständigen Stellen für Heizkostenverteiler (PTB-Mitteilungen 96) http://bundesrecht.juris.de/heizkostenv/index.html http://bundesrecht.juris.de/heizkostenv/index.html
Teaser	Heizkostenverteiler zur Erfassung des anteiligen Wärmeverbrauchs dürfen nur verwendet werden, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder ihre Eignung auf andere Weise nachgewiesen wurde.
Volltext	Als sachverständige Stellen für die Bestätigung der Eignung von Ausstattungen zur Verbrauchserfassung nach § 5 der Heizkostenverordnung gelten nur solche Stellen, deren Eignung die nach Landesrecht zuständige Behörde, das ist in Bayern das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht, im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) bestätigt hat. Diese Bestätigung muss beantragt werden. Die Eignung muss nachweisen werden.
Erforderliche Unterlagen	• Angaben über die räumliche Unterbringung und die technische Ausstattung der sachverständigen Stelle • Angaben über die Leitung und das Personal der sachverständigen Stelle (Nachweis der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit) • Angaben über die Art der zu begutachtenden Heizkostenverteiler
Voraussetzungen	Die personellen und technischen Anforderungen an die Stellen, die Bestätigung der Eignung sowie die regelmäßigen Überwachungen sind in den Verwaltungsvorschriften der PTB (PTB-Mitteilungen Nr. 95 und 96) im einzelnen beschrieben. Sie betreffen: • die notwendigen Prüfeinrichtungen, • Fachkunde (Dipl.-Ing an einer Universität oder

Modul
Sachverhalt

wissenschaftlichen Hochschule und ein Jahr praktische Erfahrungen),

- Zuverlässigkeit und Neutralität (keine wirtschaftliche Abhängigkeit mit dem Hersteller der zu prüfenden Produkte) der Leitung und des Personals und die Verfügbarkeit von ausreichenden wirtschaftlichen Mitteln für den ordnungsgemäßen Betrieb der sachverständigen Stelle.

Der Betrieb darf erst nach Abnahme der Räume und Einrichtungen durch die zuständige Behörde und nach Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen aufgenommen werden. Die Unterlagen über die durchgeführten Prüfungen müssen der Behörde vorgelegt werden. Auf Verlangen der Behörde hat sich die sachverständige Stelle auf eigene Kosten an Ringversuchen zu beteiligen.

Kosten

Nach Aufwand gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Bestätigung der Eignung als sachverständige Stelle beim Landesamt für Maß und Gewicht beantragen.

Bearbeitungsdauer
Frist

keine

weiterführende Informationen

<https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt9/fb-92.html>
<https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt9/fb-92.html>

Hinweise
Rechtsbehelf

Gegen den Verwaltungsakt der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestätigung der sachverständigen Stelle ist in Bayern grundsätzlich kein Widerspruchsverfahren vorgesehen. Gegen den Verwaltungsakt kann der Betroffene entweder Widerspruch einlegen oder unmittelbar Klage erheben (personenbezogene Prüfungsentscheidung gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 6 AGVwGO). Der Betrieb der sachverständigen Stelle ist außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu untersagen, wenn die rechtlichen Vorschriften nicht beachtet werden.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal